

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.06.2011

Geschäftszeichen:

I 18-1.15.1-2/11

Zulassungsnummer:

Z-15.1-249

Antragsteller:

HALFEN GmbH

Liebigstraße 14

40764 Langenfeld

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2011**

bis: **30. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

HALFEN Doppelkopfkanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.1-249 vom 13. Juni 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 3. November 1999 mit der Zulassung Nr. Z-15.1-165 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Halfen-Schubbewehrung Typ HDB-S besteht aus HDB-S-Ankern aus Betonstahl B500B, $d_s = 10, 12, 14, 16, 20$ oder 25 mm mit beidseitig aufgestauchten Köpfen, die zur Lagesicherung auf Montagestäben aus Beton- oder Baustahl durch Heftschweißung befestigt sind. Der Durchmesser der aufgestauchten Ankerköpfe beträgt das Dreifache des Schaftdurchmessers.

Die Halfen-Schubbewehrung Typ HDB-S wird als Querkraftbewehrung in Betonbauteilen aus Normalbeton mit einer Rohdichte zwischen 2000 kg/m^3 und 2600 kg/m^3 unter den in dieser Zulassung geltenden Voraussetzungen verwendet. Balken dürfen die Betonfestigkeitsklassen C20/25 bis C50/60 und Platten die Betonfestigkeitsklassen C20/25 bis C50/60 haben.

Anwendungsbeispiele sind in Anlage 1 gegeben.

Die Bewehrungselemente sind senkrecht zur Tragrichtung stehend im querkraftbeanspruchten Bereich der Balken oder Platten anzuordnen und sollen diesen gleichmäßig durchsetzen. Sie dürfen bei vorwiegend ruhenden und nicht vorwiegend ruhenden Lasten verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Die Bewehrungselemente müssen Anlage 2 entsprechen.

Die Anker müssen die Eigenschaften eines B500B nach DIN 488-1 aufweisen. Die Bruchlast muss dem im Datenblatt beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Eigenschaften entsprechen. Die Stäbe zur Lagesicherung (Montagestäbe) müssen aus Betonstahl B500B nach DIN 488-1 bzw. nichtrostendem Betonstahl nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Rund- bzw. Flachstahl aus korrosionsbeständigem Stahl (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6) oder einem Baustahl S 235 JR nach DIN EN 10025 bestehen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Ankerköpfe der HDB-S-Anker werden im Herstellwerk aufgestaucht. Dabei wird auch die Kennzeichnung auf beiden Köpfen eingeprägt. Die Anker werden an Montagestäbe aus Betonstählen $d_s = 6$ bis 10 mm oder Flachstähle angeschweißt (Heftschweißung), die zur Lagesicherung der Doppelkopfbolzen während des Betonierens dienen. Es werden mindestens zwei Anker zu einem Bewehrungselement zusammengefasst, ein Bewehrungselement darf nur Anker gleichen Durchmessers enthalten. Die Montagestäbe dürfen nur am Ankerkopf angeschweißt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Bewehrungselemente nicht beschädigt werden.

Werden die Anker in Halfertigplatten mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht eingebaut, so ist für die Anordnung der Plattenelemente beim Transport Anlage 8 zu beachten.



2.2.3 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Bewehrungselemente muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden und mindestens Ankerdurchmesser und Ankerlänge enthalten.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind. Den Ankern ist auf jeden Kopf eine Kennzeichnung entsprechend Anlage 2 einzuprägen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungselemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bewehrungselemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bewehrungselemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Prüfplan aufgeführten Maßnahmen umfassen. Der Prüfplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Überwachung eingeschalteten Stelle hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen neben den im Prüfplan festgelegten Aufzeichnungen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bewehrungselemente durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Im Rahmen der Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die im hinterlegten Prüfplan angegebenen Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die Ermittlung der Schnittgrößen und der Biegebewehrung sowie für die konstruktive Durchbildung der Balken und Platten gilt DIN 1045-1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die HDB-S-Anker sind als Schubbewehrung im Sinne von DIN 1045-1, Abschnitte 13.2.3 und 13.3.3 zu betrachten und gemäß Abschnitt 10.3 zu bemessen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Entwurf

3.2.1 Allgemeines

Die HDB-S-Anker sind so anzuordnen, dass die Ankerköpfe mit der Außenkante der Biegedruck- und Biegezugbewehrung abschließen. Für die Betondeckung der Ankerköpfe gilt DIN 1045-1, Abschnitt 6.3.

HDB-S-Anker dürfen bei Torsionsbeanspruchung nicht in Rechnung gestellt werden.

Der zulässige Ankerdurchmesser d_A [in mm] wird durch die folgende Ungleichung begrenzt:

$$d_A \leq 4 \cdot \sqrt{h} \quad (h = \text{Bauteildicke in cm})$$

Die maximalen Abstände der Anker untereinander werden in den Tabellen 1 und 2 angegeben, es gilt der jeweils kleinere Wert.

In Haupttragrichtung wird der Größtabstand der Anker unter Berücksichtigung der Bauteilhöhe und der Querkraftbeanspruchung festgelegt.

In feingliedrigen Querschnitten braucht für $h \leq 20$ cm und $V_{Ed} \leq 0,3 V_{Rd,max}$ der Abstand $s_{L,HDB}$ nicht kleiner als 15 cm zu sein.



Tabelle 1 Maximale Abstände $s_{L,HDB}$ der HDB-S-Anker in Haupttragrichtung

Höhe der Querkraftbeanspruchung des Bauteils	Art des Bauteils	Abstand in Abhängigkeit von der Bauteildicke in cm oder in Abhängigkeit von der Betonfestigkeitsklasse	
		bis C45/55	≥ C50/60
$V_{Ed} \leq 0,3 V_{Rd,max}$	dünne Platten ($h \leq 40$ cm)	0,8 h	
	dicke Platten ($h > 40$ cm) und Balken	0,7 h bzw. 30 cm	0,7 h bzw. 20 cm
$0,3 V_{Rd,max} < V_{Ed} < 0,6 V_{Rd,max}$	dünne Platten ($h \leq 40$ cm)	0,6 h	
	dicke Platten ($h > 40$ cm) und Balken	0,5 h bzw. 30 cm	0,5 h bzw. 20 cm
$V_{Ed} \geq 0,6 V_{Rd,max}$	dünne Platten ($h \leq 40$ cm)	0,25 h	
	dicke Platten ($h > 40$ cm) und Balken	0,25 h bzw. 20 cm	

Quer zur Haupttragrichtung wird der Größtabstand der Anker festgelegt durch die Bauteilhöhe sowie die vorhandene Querbewehrung in Anteilen der Bewehrung in Haupttragrichtung. Bei einer Querbewehrung von 20 % darf der Ankerabstand die Bauteilhöhe nicht überschreiten. Er darf in Bauteilen bis zu 40 cm Bauteildicke bei Vorhandensein einer Querbewehrung von 50 % das 1,5fache der Bauteilhöhe betragen. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle 2 Maximale Abstände $s_{Q,HDB}$ der Anker quer zur Haupttragrichtung in Abhängigkeit von der Bauteildicke sowie vorhandener Querbewehrung

	vorhandene Querbewehrung in % der Hauptbewehrung	Abstand $s_{Q,HDB, max}$ in Abhängigkeit von Betonfestigkeitsklasse sowie der Bauteildicke h oder in cm	
		bis C45/55	≥ C50/60
Platten mit einer Bauteildicke $h \leq 40$ cm	50	1,5 h	1,5 h
Sonstige Platten und Balken Bauteildicke mit $V_{Ed} \leq 0,3 V_{Rd,max}$	20	1,0 h oder 80 cm	1,0 h oder 60 cm
Sonstige Platten und Balken Bauteildicke mit $V_{Ed} > 0,3 V_{Rd,max}$	20	1,0 h oder 60 cm	1,0 h oder 40 cm

An freien Rändern von Platten und in Balken ist stets eine Bewehrung aus Bügeln als Randeinfassung zur Sicherung der Betondeckung anzuordnen.

Bei Platten dürfen Steckbügel zur Randeinfassung verwendet werden.

Es ist mindestens ein Längsbewehrungsstab zwischen HDB-S-Anker und den freien Bauteilrändern in Höhe der Ankerköpfe anzuordnen.

Der minimale Randabstand $a_{Q,HDB}$ wird in Abhängigkeit von Ankerdurchmesser und Betonfestigkeitsklasse nach Tabelle 3 bestimmt. Für Betonfestigkeitsklassen höher als C45/55 sind die Werte der Festigkeitsklasse C45/55 anzusetzen.

Tabelle 3 Minimaler Randabstand $a_{Q,HDB}$ [cm] der Anker an freien Rändern

Ankerdurchmesser d_A [mm]	Betonfestigkeitsklasse			
	C20/25	C30/37	C35/45	C45/55
10	12	11	9	8
12	15	13	11	10
14	17	15	13	12
16	20	17	15	13
20	25	21	19	17
25	31	26	23	21



3.2.2 Balken

Für $V_{Ed} \leq 2/3 V_{Rd,max}$ sind 25 % und für $V_{Ed} > 2/3 V_{Rd,max}$ 50 % der erforderlichen Schubbewehrung in Form von Bügeln anzuordnen.

Abweichend von Tabelle 3 sind Randabstände nach Tabelle 4 zulässig, wenn die Mindestwerte für die Bügel- sowie die Randstabdurchmesser nicht unterschritten und die Bügel im Bereich der Ankerköpfe nach Anlage 6 angeordnet werden.

Tabelle 4 Minimaler Randabstand $a_{Q,HDB}$ [cm] der Anker an freien Rändern von Balken in Abhängigkeit von der randsichernden Bewehrung

Ankerdurchmesser d_A [mm]	mit:		$a_{Q,HDB}$ [cm] für:			
	Stabdurchmesser der Bügel nicht kleiner als d_s [mm]	Durchmesser des Randlängsstabes nicht kleiner als d_s [mm]	Betonfestigkeitsklasse			
d_A [mm]	d_s [mm]	d_s [mm]	C20/25	C30/37	C35/45	C45/55
10	8	10	7	6	6	5
12	8	10	9	8	7	6
14	8	10	10	9	8	7
16	8	10	12	10	9	8
20	10	12	15	13	11	10
25	12	16	19	16	14	13

Für Betonfestigkeitsklassen höher als C45/55 sind die Werte der Festigkeitsklasse C45/55 anzusetzen. Bei Balken mit Kompaktquerschnitten ist eine Mindestbügelbewehrung nach Abschnitt 3.3.3 in Abhängigkeit von der Querkraftbeanspruchung einzubauen.

Bei feingliedrigen Querschnitten ist es ausreichend, jeweils den Druck- und Zuggurt zu verbügeln.

3.2.3 Platten

In einachsig gespannten Platten ist stets eine Querbewehrung von mindestens 20 % der Hauptbewehrung zur Aufnahme der Querbiegemomente und Querzugkräfte einzulegen.

3.3 Bemessung

3.3.1 Allgemeines

Die Ermittlung der Schnittgrößen erfolgt nach DIN 1045-1. Die HDB-S-Anker dürfen für Torsionsbeanspruchung nicht in Rechnung gestellt werden. Die Torsions- und Querkraftbewehrung ist bei Verwendung von HDB-S-Ankern getrennt auszulegen.

Im Fall der Bemessung für auflagernahe Einzellasten darf β nach DIN 1045-1, Abschnitt 10.3.2 (2) ermittelt und die Bewehrung mit dieser Abminderung ermittelt werden. Entsprechend Abschnitt 10.3.2 (3) darf diese Abminderung für den Nachweis von $V_{Rd,max}$ nicht angesetzt werden.

Bei auflagernahen Einzellasten ist die Verankerung der Längsbewehrung für die gesamte Querkraft V_{Ed} über dem Auflager nachzuweisen.

Die rechnerische Streckgrenze in den Ankern ist mit $f_{yk} = 500 \text{ N/mm}^2$ anzusetzen. Die Teilsicherheitsbeiwerte sind nach DIN 1045-1, Tabelle 2 anzusetzen. Die zulässigen Kräfte für $\gamma_S = 1,15$ für die entsprechenden Ankerdurchmesser sind der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

Der Nachweis gegen Ermüdung ist in Anlehnung an DIN 1045-1, Abschnitt 10.8.3 zu führen, jedoch für Lastwechselzahlen $N \leq 2 \cdot 10^6$. Der zugehörige Spannungswert ist dann $\Delta\sigma_{Rsk}(2 \cdot 10^6) = 70 \text{ N/mm}^2$.

3.3.2 Querkraftbewehrung in Platten

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1, Abschnitt 10.3.

In Platten mit einer statischen Nutzhöhe zwischen 20 cm und 40 cm darf der erforderliche HDB-S-Ankerquerschnitt unter Ansatz einer gegenüber DIN 1045-1, Abschnitt 10.3.4 (3) und (5) flacheren Druckstrebenneigung wie folgt ermittelt werden.

Für Bügel ist die Neigung der Druckstreben nach DIN 1045-1 wie folgt begrenzt:

$$1,2 \leq \cot \theta \leq 3, \quad \text{also } 18,4^\circ \leq \theta \leq 39^\circ$$

Für HDB-S-Anker in dünnen Platten gilt:

$$1,2 \leq \cot \theta_{HDB-S} \leq 4, \quad \text{also } 14^\circ \leq \theta_{HDB-S} \leq 39^\circ$$

wobei
$$\theta_{HDB-S} = \left(0,8 + 0,1 \cdot \frac{d}{d_0}\right) \cdot \theta - \left(2,3 - 1,15 \cdot \frac{d}{d_0}\right)$$

mit d = statische Nutzhöhe in cm
 d_0 = 20 cm
 θ zwischen $18,4^\circ$ und 39°



Der erforderliche Ankerquerschnitt der HDB-S-Anker darf mit Hilfe der nachfolgenden Gleichung bestimmt werden:

$$V_{Rd,sy} = (a_{s,HDB} \cdot \cot \theta_{HDB-S} + a_{sw} \cdot \cot \theta) \cdot z \cdot f_{yd}$$

dabei ist $a_{s,HDB}$ der Querschnitt der HDB-S-Bewehrung
 a_{sw} der Querschnitt der Bügelbewehrung
 z Hebelarm der inneren Kräfte
 f_{yd} Bemessungswert der Streckgrenze ($f_{yk}/1,15$)

3.3.3 Querkraftbewehrung in Balken

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1, Abschnitt 10.3.

Die HDB-S-Bewehrung ist als Mindestschubbewehrung in Balken anrechenbar.

3.3.4 Nachweis der Feuerwiderstandsklasse

Für den Nachweis der Feuerwiderstandsklasse gilt DIN 4102-4 zusammen mit DIN 4102-22 oder DIN EN 1992-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-2/NA. Im Bereich der Bewehrungselemente ist die erforderliche Betondeckung für die Ankerköpfe und Montageleisten einzuhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Beim Einbau der HDB-G-S-Anker ist darauf zu achten, dass die HDB-G-S-Anker entsprechend Abschnitt 1 und Abschnitt 3.3.1 senkrecht zur Bauteilachse bzw. der Tragrichtung ausgerichtet werden.

Folgende Normen, Zulassungen und Verweise werden in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Bezug genommen:

- DIN 488-1:2009-08 Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
- DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile + A1:2004
- DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
- DIN EN 1992-1-2:2010-12 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1992-1-2:2004 + AC:2008
- DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksplanung für den Brandfall
- DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004
- Zulassung Nr. Z-30.3-6 Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nicht-rostenden Stählen vom 20. April 2009 sowie Änderungsbescheid vom 2. Mai 2011,
- Das Datenblatt ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegt.
- Der Prüfplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegt.

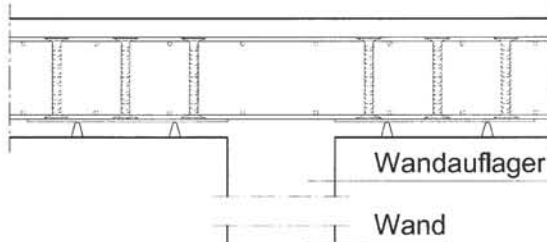
Vera Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt

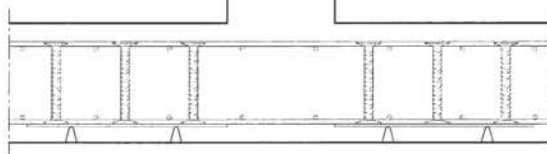


Anwendungsbeispiele

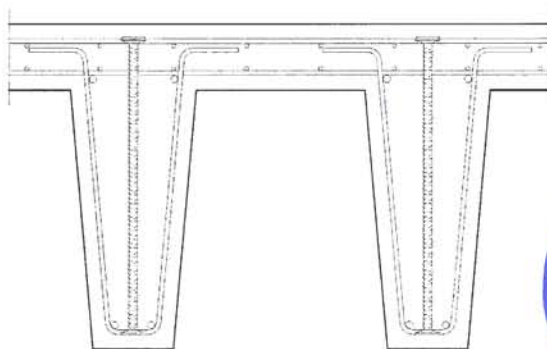
Beispiel 1:
 Platte



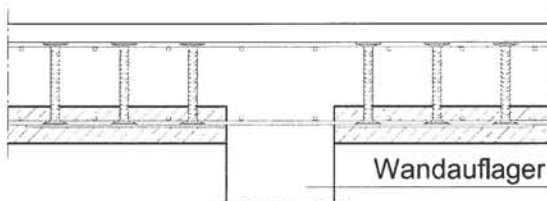
Beispiel 2:
 Bodenplatte



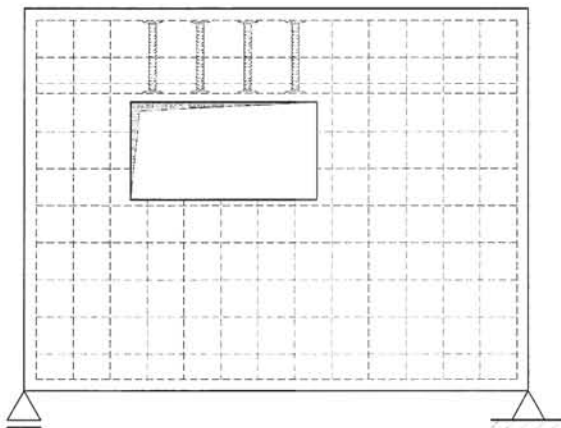
Beispiel 3:
 TT-Platte



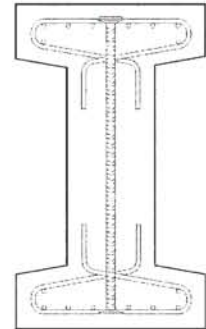
Beispiel 4:
 Element-
 decke



Beispiel 7:
 Stahlbetonwände z. B. im Bereich von Öffnungen



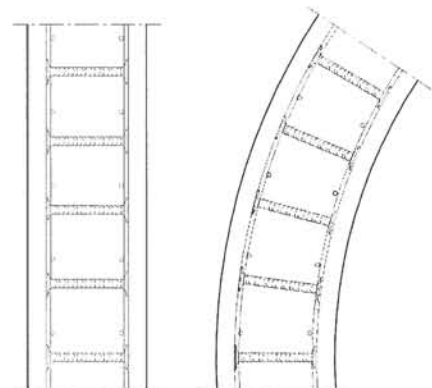
Beispiel 5:
 I - Träger



Beispiel 6:
 Kompaktquer-
 schnitt
 (Balken bzw.
 Plattenbalken)



Beispiel 8:
 vertikale Plattenbauteile,
 Wand gerade,
 Wand gekrümmt



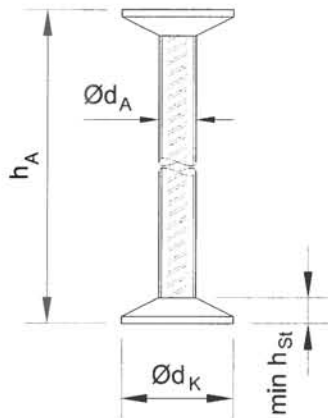
HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

Anwendungsbeispiele

Anlage 1

HDB - Anker- und Montageleiste

Abmessungen der Anker



Material: B500B gemäß DIN 488-01:2009-08

Anker-Ø Ød _A [mm]	Kopf-Ø Ød _K [mm]	Kopfdicke min h _{St} [mm]	Querschnitt A [mm ²]	F _{Z,d} [kN]
10	30	5	79	34,1
12	36	6	113	49,2
14	42	7	154	67,0
16	48	7	201	87,4
20	60	9	314	136,6
25	75	12	491	213,4

Mögliche Kennzeichnung der HDB-Anker

beidseitig z. B. (Anker-Ø d_A = 16 mm):



Symbol des
Herstellwerkes

HDB-S 2er und 3er Elemente



HDB-S - 2er Element

Klemmbügel zur
Lagesicherung

Doppelkopfanker aus
Betonstahl B500B
Anker - Ø d_A
10-12-14-16-20-25 mm

$$d_k = 3 \times d_A$$

Lochband 30/4

Bemaßungsschema
L₁
L₂

HDB-S - 3er Element

Material Montageleiste und Klemmbügel:

A4 = W 1.4401, 1.4404, 1.4571 ①

Stahl S235JR = W 1.0038

① gemäß Zulassung des DIBt, Zul. Nr. Z-30.3-6

HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

HDB Anker- und Montageleiste

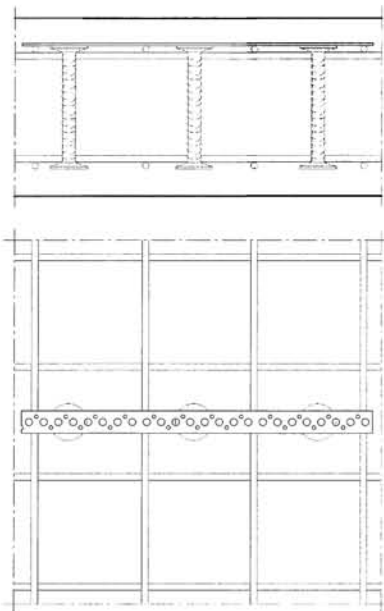
Anlage 2

Montage der HDB - Elemente

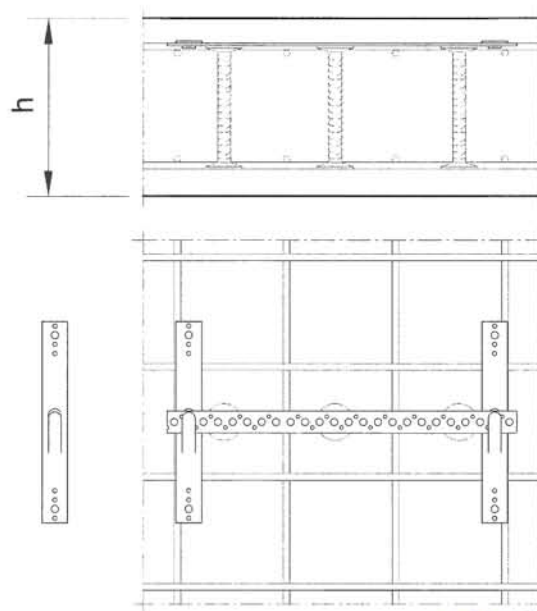
Einbau von oben (Beispiel Deckenbewehrung) *

Montagestäbe liegen oberhalb der oberen Bewehrungslage

- ohne Klemmbügel
 quer zur oberen Bewehrungslage

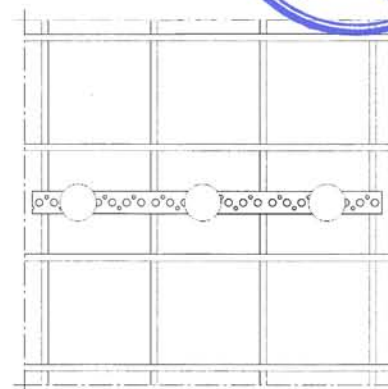
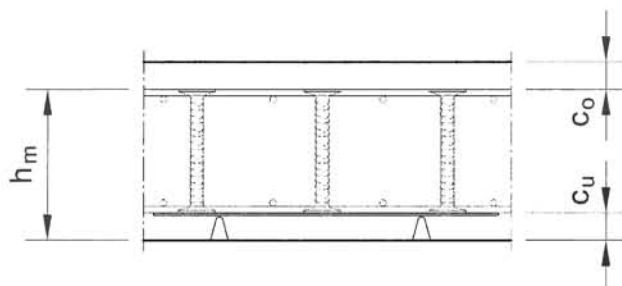


- mit Klemmbügel
 parallel zur oberen Bewehrungslage



Einbau von unten (Beispiel Deckenbewehrung) *

* bei Balkenbewehrung ist analog zu verfahren



Betondeckung c_u und c_o nach DIN 1045-1:2008-08, Abschnitt 6.3

HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

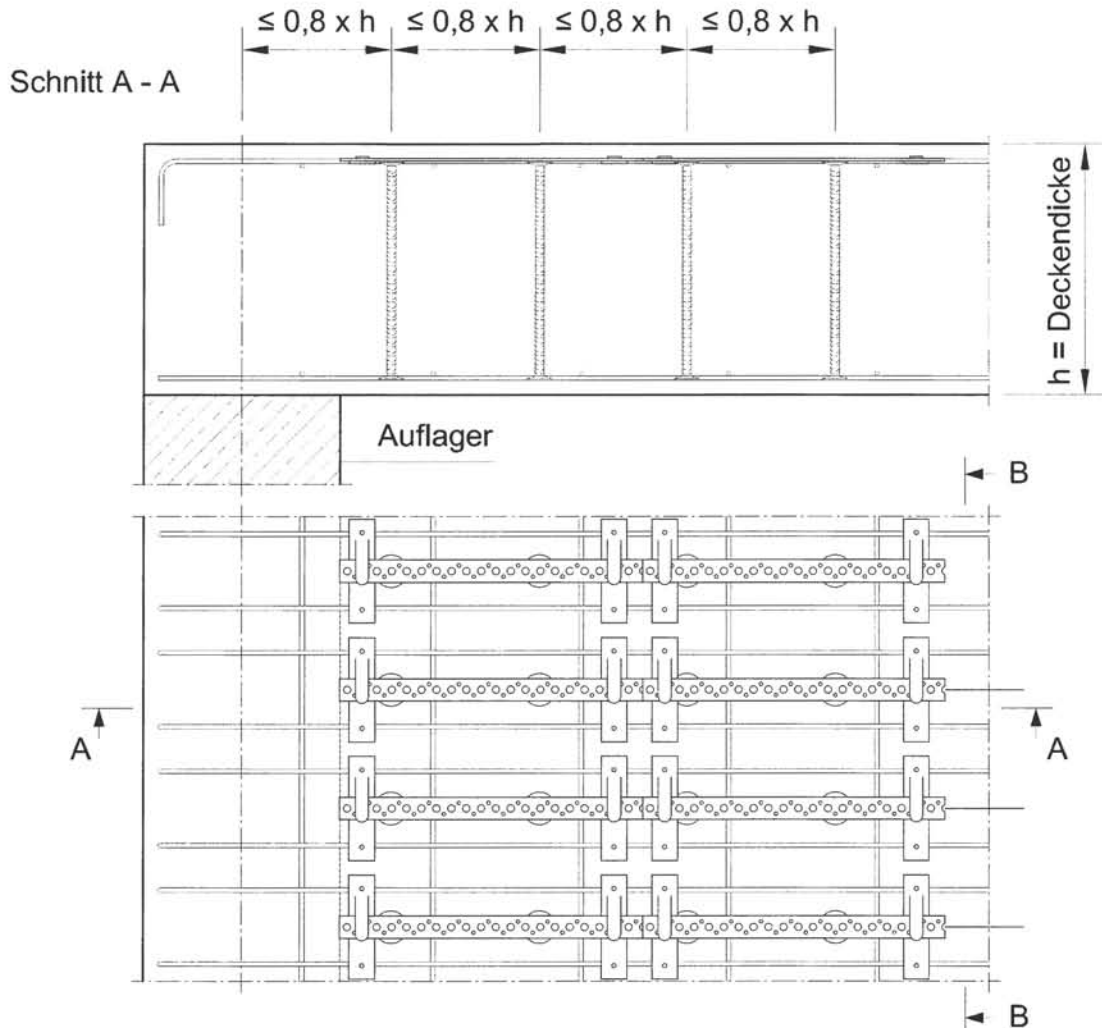
Montage der HDB - Elemente

Anlage 3

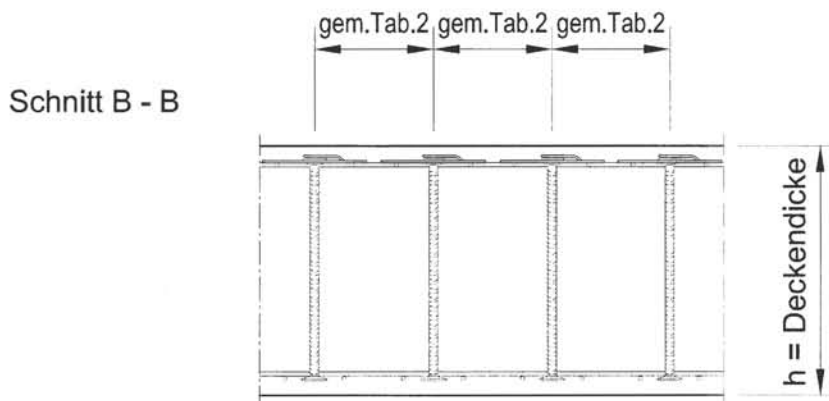
Ankerabstände bei Platten

Achsabstände in Haupttragrichtung nach Tabelle 1

(In Abhängigkeit von der Plattendicke, Querkraftbeanspruchung und Betonfestigkeitsklasse, max. jedoch $0,8 \times h$)



Achsabstände quer zur Haupttragrichtung nach Tabelle 2



HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

Ankerabstände bei Platten

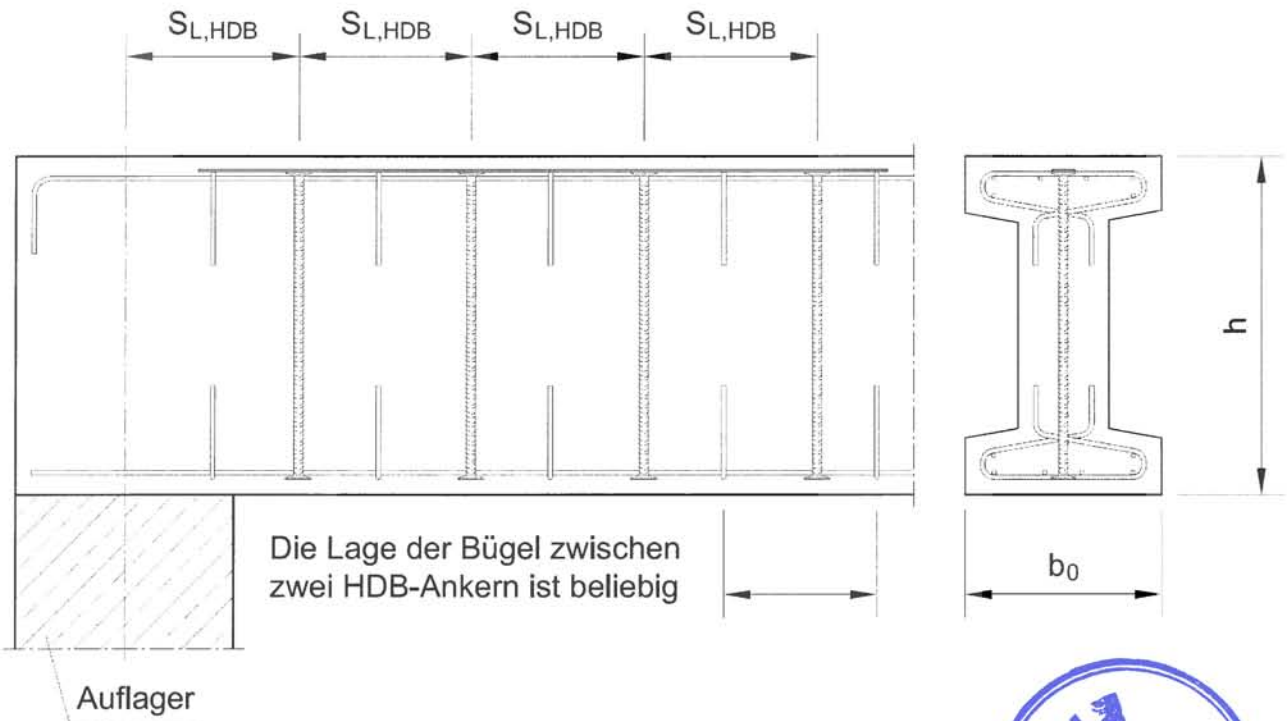
Anlage 4

Ankerabstände bei profilierten Trägern

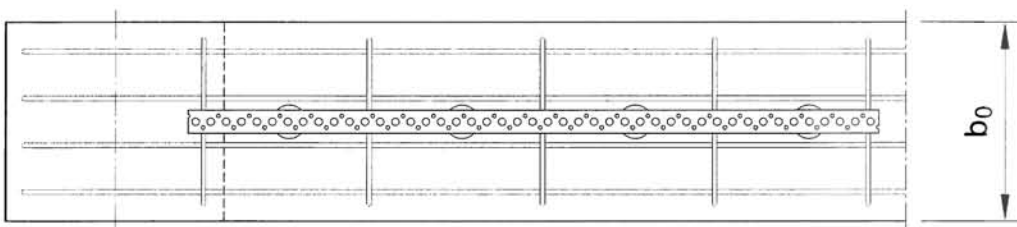
I - Träger

Längsschnitt

Querschnitt



Draufsicht



Abstände $S_{L,HDB}$ der HDB-Anker in Richtung der Biegebeanspruchung nach Tabelle 1. Bei Balken mit $h < 20$ cm und $V_{Ed} < 0,3 V_{Rd,max}$ braucht der Abstand nicht kleiner als 15 cm zu sein.

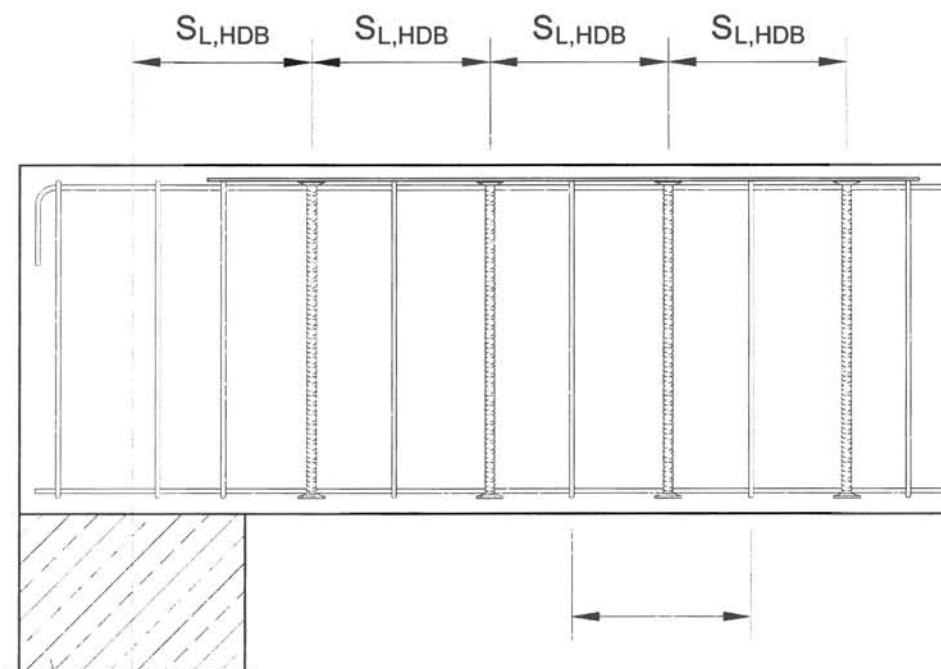
HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1	Anlage 5
Ankerabstände bei profilierten Trägern	

Ankerabstände bei kompakten Stahlbetonbalken

bei einreihiger HDB-Anordnung mit erforderlicher Bügelbewehrung

Stahlbetonbalken

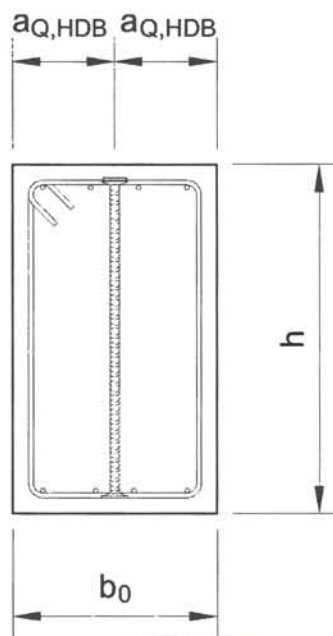
Längsschnitt



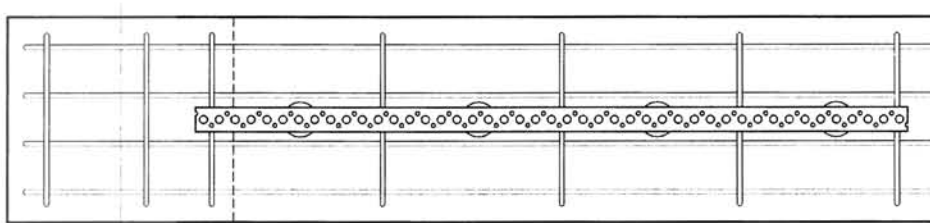
Auflager

Bei Unterschreitung der Randabstände nach Tabelle 3 sind die Abschnitte 3.2.1, 3.2.2 sowie Tabelle 4 zu beachten.

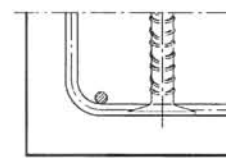
Querschnitt



Draufsicht



$S_{Q,HDB}$



$>a_{Q,HDB}$

Abstände $S_{L,HDB}$ und $S_{Q,HDB}$ nach Tabelle 1 und 2

Abstände $a_{Q,HDB}$ nach Tabelle 3 und 4

$a_{Q,HDB}$ gem. Tab. 3 bzw. Tab. 4

HALFEN Doppelkopfanke als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

Ankerabstände bei kompakten Stahlbetonbalken bei einreihiger HDB - Anordnung

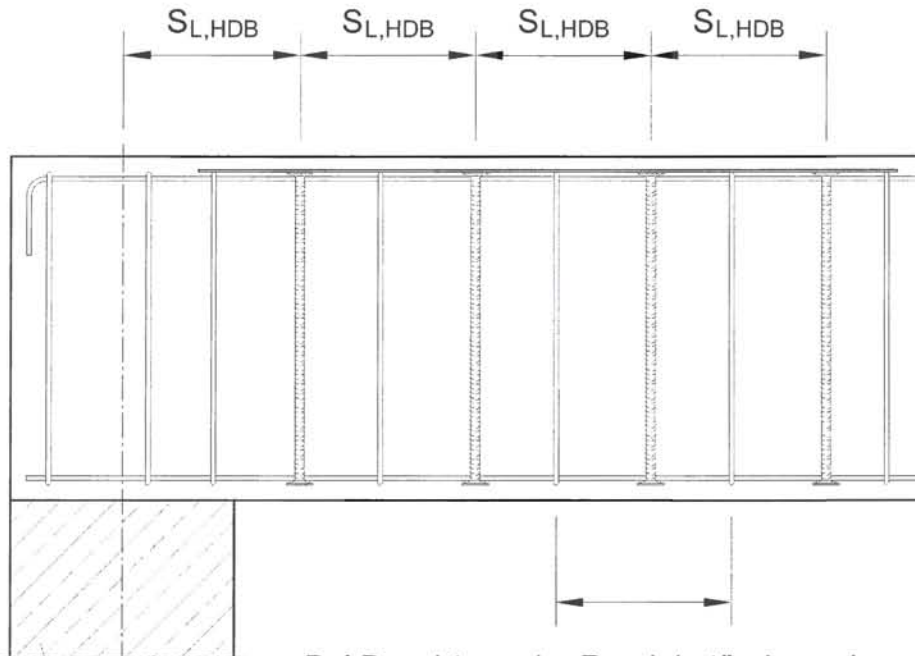
Anlage 6

Ankerabstände bei Stahlbetonbalken

bei zweireihiger HDB-Anordnung mit erforderlicher Bügelbewehrung

Stahlbetonbalken

Längsschnitt

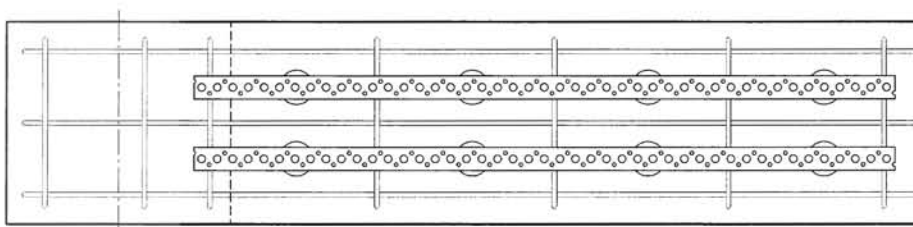


Auflager

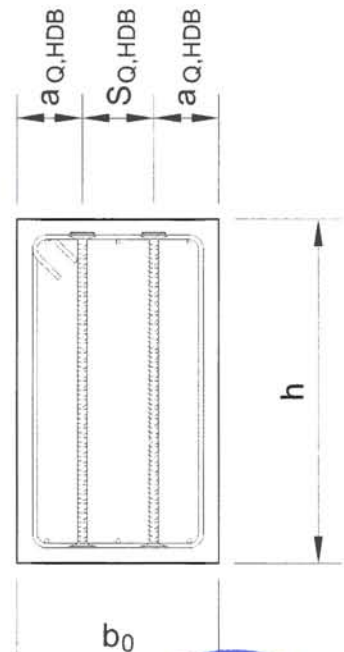
Bei Beachtung der Randabstände nach Tabelle 3 ist die Lage der Bügel zwischen zwei HDB-Ankern beliebig. Dies gilt auch für einreihige HDB-Bewehrung.

Zur Aufnahme von Querkzugkräften sollte mindestens ein Bügel zwischen zwei HDB-Ankerpaaren angeordnet werden.

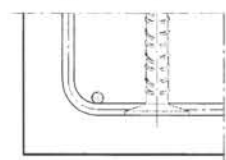
Draufsicht



Querschnitt



$S_{Q,HDB}$



$>a_{Q,HDB}$

Abstände $S_{L,HDB}$ und $S_{Q,HDB}$ nach Tabelle 1 und 2

Abstände $a_{Q,HDB}$ nach Tabelle 3 und 4

$a_{Q,HDB}$ gem. Tab. 3 bzw. Tab. 4

HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

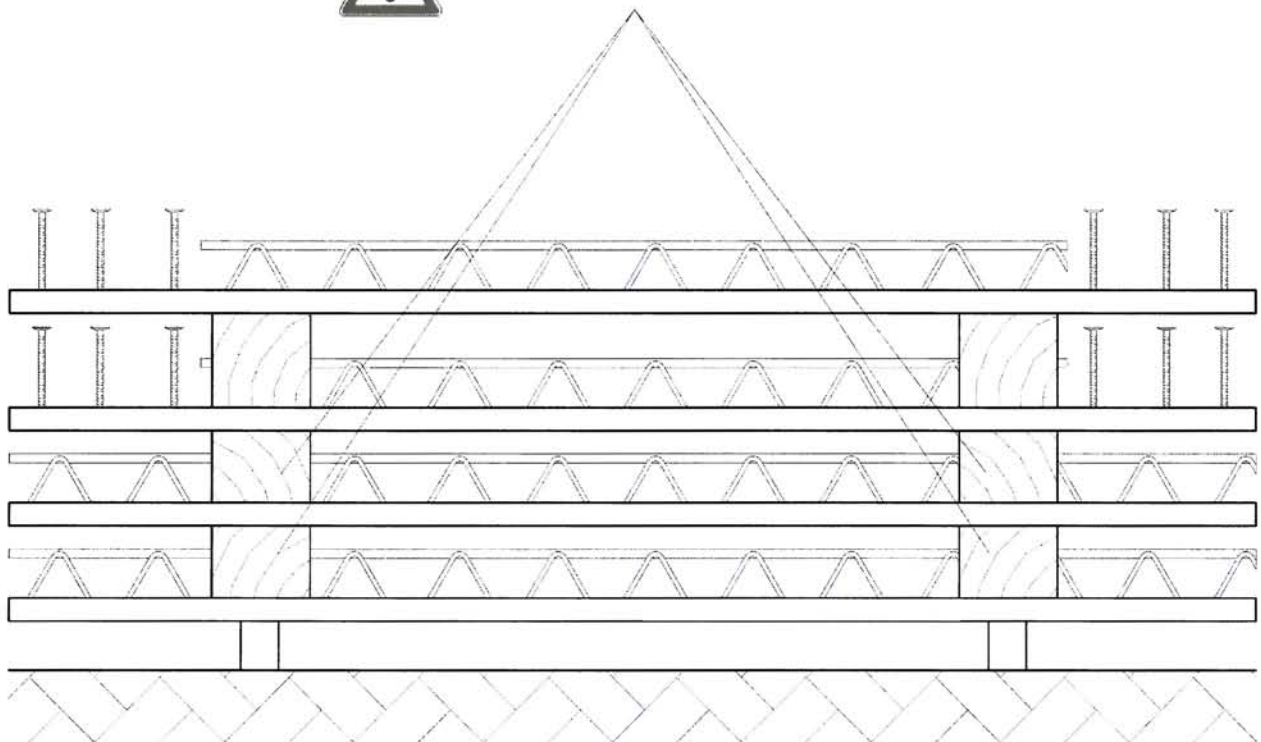
Ankerabstände bei Stahlbetonbalken bei zweireihiger HDB - Anordnung

Anlage 7

Lagerung und Transport bei Verwendung in Elementdecken



Erhöhte Distanzhalter erforderlich



Beim Lagern und Transportieren von Elementdecken sind die HDB-S - Schubbewehrungen zu beachten, die aufgrund ihrer Höhe über die Gitterträger hinausragen. Die zur Auflagerung der Elementdecken erforderlichen Distanzhalter sind entsprechend zu erhöhen.



HALFEN Doppelkopfanker als Schubbewehrung nach DIN 1045-1

Lagerung und Transport bei Verwendung in Elementdecken

Anlage 8